

# PKV-Info

Mutterschaftsgeld,  
Erziehungsgeld,  
Elternzeit



**Verband der privaten  
Krankenversicherung**

Postfach 51 10 40 · 50946 Köln  
Telefon 02 21 / 3 76 62-0  
Fax 0221 / 3 76 62-10  
<http://www.pkv.de> · eMail: [postmaster@pkv.de](mailto:postmaster@pkv.de)

*Diese PKV-Info stellt eine Aktualisierung des Kapitels 16 „Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld und Elternzeit“ der Broschüre „Der private Krankenversicherungsschutz im Sozialrecht“ (Stand: 1. 4. 2001) dar.*

---

## (1) Mutterschaftsgeld und Zuschuss des Arbeitgebers

Im Rahmen der Schwangerenvorsorge sind die erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft selbstverständlich Bestandteil des Leistungskatalogs der privaten Krankenversicherung.

§ 200 RVO, § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Beim Mutterschaftsgeld gibt es Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. PKV-Versicherte Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 400 DM (maximal jedoch das Nettoeinkommen). Zuständig ist das Bundesversicherungsamt, Villemombler Str. 78, 53123 Bonn.

Frauen, die in der GKV versichert sind und die bei Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen, oder deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, erhalten Mutterschaftsgeld nach folgenden Grundsätzen:

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um

die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 25 DM für den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 25 DM, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Der Arbeitgeber hat auch den privat krankenversicherten Frauen den Unterschiedsbetrag zwischen 25 DM und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt zu zahlen.

## (2) Erziehungsgeld

Das Gesetz gewährt Müttern und Vätern auf Antrag ein Erziehungsgeld von monatlich 900 DM bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats und danach 600 DM bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes, wenn sie sich selber um die Erziehung und Betreuung ihres Kindes kümmern. Bei Mehr-

§§ 1, 2, 4, 5, 7 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)

lingsgeburten oder in den Fällen, in denen während des Erziehungsgeldbezugs oder der Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, erhöht sich der Betrag entsprechend.

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, das Kind selbst erziehen und betreuen, die Personensorge für das Kind ausüben und mit ihm in einem Haushalt leben und zudem keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Es handelt sich bei einer Beschäftigung um keine volle Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

Erziehungsgeld wird unabhängig von der bisherigen Tätigkeit gezahlt. Dieses Geld wird also ebenso Hausfrauen wie Arbeitnehmern, Beamten, Selbständigen sowie mithelfenden Familienangehörigen gezahlt. Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht. Auch Ausländer können Erziehungsgeld bekommen, wenn sie über eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis verfügen oder als asyl-

berechtigt anerkannt sind. Arbeitslosen steht ebenfalls Erziehungsgeld zu, es sei denn sie beziehen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter in der gesetzlichen Schutzfrist gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Erziehungsgeld wird nur ergänzend für den Fall gezahlt, dass das Mutterschaftsgeld niedriger ist als das Erziehungsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird dann durch das Erziehungsgeld bis zu insgesamt 600 bzw. 900 DM aufgestockt.

#### (1) Einkommensgrenze

Für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes sind Grenzen für jährliche Einkommen gesetzt. Bei Verheirateten mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, beträgt die Einkommensgrenze 100.000 DM. Sie gilt auch für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt diese Grenze 75.000 DM. Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 4.800 DM. § 5 BErzGG

Ab dem 7. Lebensmonat gelten neue Grenzen für das Jahresar-

beitseinkommen. Bei Verheirateten mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, beträgt die Einkommensgrenze 32.200 DM; sie gilt auch für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 26.400 DM. Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 4.800 DM. Bei Erziehungsgeldempfängern, die mehr verdienen, vermindert sich das Erziehungsgeld bis zum 12. Lebensmonat des Kindes um 6,2 Prozent derjenigen Einnahmen, die oberhalb der erwähnten Grenzen liegen. In der Zeit bis zum 24. Lebensmonat des Kindes wird das Erziehungsgeld dann um 4,2 Prozent dieser Einnahmen verringert.

## (2) Erziehungsgeld und Sozialleistungen

Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe gezahlt. Es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung von Erziehungsgeld nicht berührt.

Das Erziehungsgeld ist steuerfrei, es kann nicht verpfändet werden.

§ 3 EStG

Bezieher von Erziehungsgeld bleiben in der GKV beitragsfrei weiter versichert, wenn sie dort Pflichtmitglied waren. Die Beitragsfreiheit gilt aber nicht in Bezug auf weitere beitragspflichtige Einnahmen. Wird z.B. eine beitragspflichtige Teilzeitarbeit ausgeübt, sind Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Für freiwillig gesetzlich Versicherte gilt diese Regelung entsprechend.

§§ 192 Abs. 1 Nr. 2, 224 SGB V

Privatversicherte müssen entsprechend den jeweiligen Versicherungsbedingungen Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Länder zuständig. Das Erziehungsgeld wird von unterschiedlichen Behörden ausgezahlt, sog. Erziehungsgeldstellen:

*Baden-Württemberg*  
Landeskreditbank

*Bayern*  
Ämter für Versorgung und Familienförderung

*Berlin*  
Bezirksämter (Jugendamt)

*Brandenburg*  
Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise

*Bremen*

Amt für Soziale Dienste  
(Stadtgebiet),  
Amt für Familie und Jugend  
(Bremerhaven)

*Hamburg*

Bezirksämter (Einwohnerämter)

*Hessen*

Ämter für Versorgung  
und Soziales

*Mecklenburg-Vorpommern*

Versorgungsämter

*Niedersachsen*

kreisfreie Städte, Landkreise  
und in einigen Fällen auch  
kreisangehörige Gemeinden

*Nordrhein-Westfalen*

Versorgungsämter

*Rheinland-Pfalz*

Jugendämter der kreisfreien  
und großen kreisangehörigen  
Städte sowie der Landkreise

*Saarland*

Landesamt für Soziales  
und Versorgung

*Sachsen*

Ämter für Familie und Soziales  
Sachsen-Anhalt Ämter für  
Versorgung und Soziales

*Schleswig-Holstein*

Versorgungsämter

*Thüringen*

Ämter für Soziales und Familie

## (3) Elternzeit

Während der Elternzeit bleibt das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers bestehen. Die Elternzeit kann im Anschluss an die Mutterschutzfrist beantragt werden und kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Wenn bei Adoption eines Kindes oder Aufnahme mit dem Ziel der Adoption das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt aufgenommen wurde, verkürzt sich die Elternzeit nicht. Die Adoptiveltern können bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes drei Jahre Elternzeit nehmen.

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Zudem ist es möglich, dass sich die Eltern bei der Elternzeit bis zu dreimal abwechseln. Spätestens sechs, wenn die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, sonst acht Wochen vor Beginn muss die El-

§§ 15, 16 BErzGG

ternzeit beim Arbeitgeber gemeldet werden. Bei der Anmeldung muss hinzugefügt werden, für welchen Zeitraum innerhalb von 2 Jahren sie genommen wird. Erwartet die Mutter während der Elternzeit ein weiteres Kind, so entsteht nach seiner Geburt ein neuer Anspruch auf Elternzeit. Sie beginnt mit Ablauf der Mutterschutzfrist.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil in der Elternzeit 30 Stunden nicht übersteigt. Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, kann man stattdessen bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger bis zu 30 Stunden wöchentlich Arbeit leisten. Ist der Arbeitgeber mit dieser Absicht nicht einverstanden, muss er seine Ablehnung innerhalb von vier Wochen schriftlich begründen.

§§ 192 Abs. 1 Nr. 2,  
224 SGB V

Das Mutterschafts- und Erziehungsgeld unterliegt keiner Beitragspflicht in der GKV. Beitragspflichtig sind jedoch währenddessen bezogene Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen. Außerdem besteht weiterhin für jene Einnahmen Beitragspflicht, die bei der Bei-

tragsbemessung vor dem Bezug von Mutterschafts- oder Erziehungsgeld zugrunde gelegt wurden. Dies bedeutet beispielsweise auch, dass freiwillig versicherte, nicht erwerbstätige Mitglieder, deren Beitragsbemessung auf der anteiligen Zurechnung von Erwerbseinkommen des nicht gesetzlich krankenversicherten Ehegatten beruht, während des Erziehungsgeldbezugs den gleichen Beitrag wie vorher zu entrichten haben, da der Unterhalt aus dem Verdienst des Ehegatten nicht entfällt.

Ein Versicherungspflichtverhältnis in der GKV wird auch für die Dauer der Mutterschutzfrist und der Elternzeit fortgesetzt. Infolgedessen besteht beitragsfreie Mitversicherung, wenn kein eigenes Einkommen bezogen wird. Bestand vor der Geburt des Kindes eine private Krankenversicherung, so besteht während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit keine Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung in der GKV. Das private Versicherungsverhältnis muss deshalb fortgesetzt werden. Auch Beamte können während der Dauer der Elternzeit nicht in die Familienversicherung aufgenommen werden. Dies gilt nicht nur, wenn das Dienstverhältnis mit

Anspruch auf Beihilfe fortbesteht, sondern auch wenn landesbeamtenrechtliche Regelungen den Beihilfeanspruch für nachrangig gegenüber der Familienversicherung erklären.

Angestellte, die privat versichert sind, setzen ihren privaten Versicherungsschutz unverändert

fort. Sie müssen den vollen Beitrag zahlen. Ein direkter Arbeitgeberzuschuss entfällt während der Elternzeit. Eventuell kommt eine Erhöhung des Arbeitgeberzuschusses des Ehepartners in Frage, wenn hier der Höchstzuschuss noch nicht ausgeschöpft wurde.